

FB 5

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An den
Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Kommunalaufsicht -
z.Hd. Frau Knorr
53721 Siegburg

Dienststelle
Fachbereich Finanzen
Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr Rupp

Zimmer:
602

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 381

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77381

E-Mail-Adresse: stephan.rupp@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags: 7.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
2-ru.

Datum
16.05.2017

Finanzierung der Offenen Ganztagschule

Sehr geehrte Frau Knorr,

die Offene Ganztagschule (OGS) ist ein Kooperationsprojekt von Schule und Jugendhilfe, zur Förderung von ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung. Die OGS besteht aus Unterricht in Verantwortung der Schule und außerunterrichtlichen Angeboten in Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, die miteinander verzahnt in den Schulräumen angeboten werden.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist nach § 24 Absatz 4 SGB VIII verpflichtet, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder vorzuhalten. Landesrecht sieht vor, dass das Jugendamt diese Verpflichtung durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen kann (vgl. § 5 KiBiz). In der Neufassung des Erlasses „Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII, Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII für die Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 13.04.2017 legt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW fest, dass eine Verpflichtung der Schule gemäß § 3 Absatz 3 i.V. m. § 9 Absatz 3 SchulG NRW und der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII besteht. Im Erlass wird weiter ausgeführt, dass sich dem SGB VIII nicht entnehmen lässt, dass die Angebote aus dem Bereich der OGS von der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII ausgenommen sind.

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODE1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODE1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODE1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bezieht sich sowohl auf den bedarfsgerechten Ausbau, als auch auf die qualitative Ausstattung und Durchführung des Angebotes.

In Sankt Augustin ist die Nachfrage nach Plätzen im Rahmen des Offenen Ganztags weiterhin wachsend. Durch den stetigen Ausbau kann im Schuljahr 2017/2018 60 % aller Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen ein Platz angeboten werden. Das vom Rat beschlossene Ausbauziel beträgt 80 %.

Der Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23.12.2010 sowie der Runderlass über die *„Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“* vom 12.02.2003 in der jeweils aktuell gültigen Fassung legen die Höhe der Landeszuschüsse fest. Der Landeszuschuss wird unter der Bedingung gezahlt, dass der Schulträger einen definierten kommunalen Pflichtanteil erbringt. Dieser kann auch über Elternbeiträge gedeckt werden. Der gesetzliche städtische Pflichtanteil wird in Sankt Augustin seit Beginn an über die Elternbeiträge gedeckt. Der Grundlagenerlass macht trifft keine Aussage darüber, ob mit dem Landeszuschuss und dem kommunalen Pflichtanteil eine bedarfsgerechte Ausstattung als ausreichend angesehen wird.

Unter Anwendung der Qualitätsstandards der Jugendhilfe ist die Finanzierung des außerunterrichtlichen Jugendhilfeangebotes der OGS aus Landeszuschuss und kommunalem Pflichtanteil selbst mit der zusätzlich möglichen Kapitalisierung von Lehrstellen nicht auskömmlich. Um die Standards der Jugendhilfe sicherzustellen hat die Stadt Sankt Augustin von Beginn an zusätzliche Mittel bereitgestellt. Ziel ist es u.a., dass jede Gruppe im Offenen Ganztags von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und von einer weiteren Ergänzungskraft entsprechend des zeitlichen Bedarfes der Eltern betreut wird. Damit wird das in der Jugendhilfe gültige Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII umgesetzt.

2012 hat die Stadt Sankt Augustin ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Seitens Ihrer Behörde wurde die Durchführung der OGS dem Grunde nach als pflichtige Leistung anerkannt, der Höhe nach jedoch insoweit als freiwillige Leistung bewertet, als sie die Refinanzierung aus Landeszuschüssen und Elternbeiträgen übersteigen. Die seitens der Stadt darüber hinaus bereitgestellten Mittel wurden im städtischen Haushalt als freiwillige Leistung ausgewiesen. Die Fachverwaltung Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin teilt und teilt diese Auffassung nicht. Die städtischen Mittel werden eingesetzt, um ein nach SGB VIII pflichtiges Angebot entsprechend der jugendhilferechtlichen Standards auszustatten. Es konnte seinerzeit ein Teilkompromiss erreicht werden. Um den weiteren Ausbau nicht zu gefährden, wurde der zusätzlich zur Verfügung gestellte städtische Anteil als freiwillige Leistung im Haushalt ausgewiesen. Dieser zusätzliche städtische Eigenanteil beträgt seitdem max. 343 € pro Platz und Jahr.

Seit 2012 sind die Personalkosten stark gestiegen. Die Finanzierungslücken konnten zweimal durch Änderungen der Elternbeitragssatzung (in 2012 und 2017) geschlossen werden. Damit wurden zuletzt die Elternbeiträge massiv angehoben sowie die gemeinsame Beitragssatzung mit den anderen frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung) und damit die Geschwisterkindbefreiung weitgehend aufgehoben.

Lt. Erlass steht bei der pädagogisch nicht wünschenswerten Kapitalisierung von Lehrerstellen im Schuljahr 2017/18 eine Finanzausstattung pro Platz wie folgt zur Verfügung:

Kapitalisierung der Lehrstellenanteile	258 €
Landeszuschuss	766 €
Betreuungspauschale pro Platz	46 €
Städtischer Eigenanteil	343 €
Zur Verfügung stehende Finanzierung pro Platz	1.413 €

Der finanzielle Bedarf für den außerunterrichtlichen Teil der Offenen Ganztagschule mit einer Betreuung montags und donnerstags bis 16:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr sowie einer Betreuung an bis zu 5 schulfreien Tagen (pädagogische Ganztage o. ä.) ohne weitere Ferienbetreuung liegt bei Einhaltung des Fachkraftgebotes und tariflicher Bezahlung bei ca. 2.300 €. Eine detaillierte Kostenberechnung füge ich diesem Schreiben als Anlage bei.

Um den anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die das Angebot an den OGS durchführen, den erforderlichen Zuschuss zur Verfügung zu stellen, müssen im Durchschnitt pro Platz jährlich 860 € an Elternbeiträgen unter Einhaltung der sozialen Staffelung zusätzlich erwirtschaftet werden (vgl. § 90 SGB VIII).

Durch den Erlass einer neuen Elternbeitragssatzung konnte erreicht werden, dass der definierte Mindeststandard mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wieder refinanziert werden kann. Aufgrund der landesseitigen Deckelung des Kostenbeitrages müssen hohe Elternbeiträge bereits ab einem mittleren Einkommen gezahlt werden:

EK-Stufe	Jahreseinkommen*	Beitrag*2
1	bis 17.304 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	31,00 €
3	bis 38.651 €	52,00 €
4	bis 49.324 €	84,00 €
5	bis 59.999 €	108,00 €
6	bis 69.999 €	132,00 €
7	bis 79.999 €	156,00 €
8	bis 89.999 €	180,00 €
9	bis 99.999 €	180,00 €
10	bis 109.999 €	180,00 €
11	bis 119.999 €	180,00 €
12	ab 120.000 €	180,00 €

Im politischen Beratungsprozess haben die Vertreter der freien Träger und der politischen Gremien sowie die Elternvertreter, vertreten durch den Jugendamtselternbeirat, deutlich gemacht, dass es sozialpolitisch nicht zu vertreten sei, dass in der Haushaltssicherung alle Kostensteigerungen nur durch die Eltern getragen werden.

Vorrangiger Auftrag der Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII). Dies ist nur zu gewährleisten, wenn

das außerunterrichtliche Jugendhilfeangebot fachlich gut ausgestattet ist und gleichzeitig die Elternbeiträge für die Eltern finanzierbar sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 28.11.2016 und der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 07.12.2016 daher beschlossen:

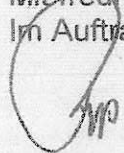
„Der Jugendhilfeausschuss bittet den Bürgermeister, mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises über die Höhe des freiwilligen Zuschusses für die Offene Ganztagschule im Primarbereich zu verhandeln. Ziel soll sein, dass die OGS vor dem Hintergrund der Handhabung in anderen Kreisen, den zukünftig steigenden Kosten, insbesondere den Personalkosten, nicht nur durch Erhöhung von Elternbeiträgen refinanziert wird, sondern auch durch die Erhöhung des kommunalen Eigenanteils.“

Gleichzeitig hat der Jugendhilfeausschuss eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Schulen, der Schulaufsicht sowie des Schulträgers beauftragt, nicht nur den pädagogischen Mindeststandard, sondern eine bedarfsgerechte Ausstattung gemäß § 79a SGB VIII zu erarbeiten und deren Finanzbedarfe zu berechnen. Insbesondere zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit ist es kontraproduktiv, Lehrerstellen zu kapitalisieren und Zeit für Elternbegleitung und kooperative Angebote von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften des Ganztages wie aktuell nicht verpflichtend vorzusehen.

Der Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Aufsichtsbehörde wird gebeten anzuerkennen, dass es sich bei dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule um ein insgesamt pflichtiges Jugendhilfeangebot handelt, das entsprechend der jugendhilferechtlichen Standards auszustatten ist. Ggf. sollte dies auch der überörtlichen Kommunalaufsicht vorgetragen werden.

Dementsprechend bitte ich darum, den über die Refinanzierung durch Elternbeiträge hinausgehenden städtischen Anteil künftig nicht mehr als freiwillige Leistung im Haushalt der Stadt Sankt Augustin ausweisen zu müssen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Rupp
Stadtkämmerer

Anlage